

## Hinweise zum Punktesystem zur Projektauswahl (Ranking 2021)

Die Vergabe von Punkten ist an die nachfolgend genannten Bedingungen geknüpft; daneben können weitere Bestimmungen bestehen. Insbesondere wird auf die Zweckbindungsfrist hingewiesen. Bei den Nummern 2.5-2.6, 2.9-2.10 und 2.12-2.15 ist jedoch von der Sache her nur der Zustand zum Zeitpunkt der Bewilligung entscheidend. Maßgeblich für alle Bestimmungen ist der Zuwendungsbescheid.

|  |  |
|--|--|
| <b>Investitionsschwerpunkt</b>   |  |
| Investitionsschwerpunkt ist das Teilvorhaben, auf das das höchste Investitionsvolumen entfällt. In diesem Bereich (Nr. 1-1.3.8) kann nur ein Kreuz gesetzt werden. |  |
| <b>1.1</b>   | <b>Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2</b>  |
| 1.1.1  | Schweinehaltung allgemein  |
| 1.1.2  | Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht: Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. Kastenständen die Rechtslage derzeit unklar ist.   |
| 1.1.3  | Geflügelhaltung  |
| 1.1.4  | Geflügelhaltung im Mobilstall: Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden. Das Versetzen ist zu dokumentieren.  |
| 1.1.5  | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein  |
| 1.1.6  | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN zu belegen und für die Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) vorzuhalten.  |
| 1.1.7  | Rindermast mit Weidehaltung: Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Mastrinder tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht. |
| 1.1.8  | Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.  |
| <b>1.2</b>   | <b>Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1</b>  |
| 1.2.1  | Schweinehaltung allgemein  |
| 1.2.2  | Schweinehaltung - hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht: Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. Kastenständen im Deckzentrum die Rechtslage derzeit unklar ist.  |
| 1.2.3  | Geflügelhaltung  |
| 1.2.4  | Geflügelhaltung im Mobilstall: Mobilställe müssen mindestens monatlich versetzt werden, außer in den Monaten Dezember bis März. Das Versetzen ist zu dokumentieren.  |
| 1.2.5  | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein  |
| 1.2.6  | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN zu belegen und für die Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) vorzuhalten.  |
| 1.2.7  | Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland > 50 % der LF und Weidegang vom 15.05.-15.10.: Der Dauergrünlandanteil ist anhand des aktuellen GFN nachzuweisen. Weidegang ist aus Tierschutzsicht besonders begrüßenswert, außer in Situationen, in denen Krankheit des Tieres oder zu erwartende Schäden dem entgegenstehen. Den Weidegang müssen i.d.R. alle Tiere tagsüber haben. Über die ausnahmsweise im Stall verbliebenen Tiere ist in der Zweckbindungsfrist  |

|       |   |
|-------|---|
|       | (fünf Jahre) ein aus dem Bestandsregister abgeleitetes Stalltagebuch zu führen, aus dem die Identität dieser Tiere, der Tag und die Begründung für den Stallverbleib hervorgeht.  |
| 1.2.8 | Pferdehaltung   |
| 1.2.9 | Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1: Bei gleichzeitigem Neubau muss der Umbau das größere Investitionsvolumen haben.   |
| 1.3   | <b>Sonstige Schwerpunkte</b>  |
| 1.3.1 | <p>Verarbeitung, Direktvermarktung im Rahmen regionaler Wertschöpfungsketten: Für Investitionen in Verarbeitung liegt eine regionale Wertschöpfungskette vor, wenn der Zuwendungsempfänger selbst erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anhang I) einsetzt, die verarbeiteten Produkte ebenfalls Erzeugnisse nach Anhang I sind und mind. 50% der Absatzmenge durch Abnahmeverträge mit in Niedersachsen/Bremen ansässigen aufnehmenden Unternehmen gebunden sind oder direktvermarktet werden. Diese Maßgabe muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren durchweg eingehalten und anhand von Abnahmeverträgen belegt sein, aber nicht vorab für die gesamte Frist nachgewiesen werden. Verarbeitungsmaschinen können nur im Zusammenhang mit einer Verarbeitungs-/Aufbereitungshalle gefördert werden und müssen fest eingebaut sein.</p> <p>Investitionen in die Direktvermarktung beziehen sich auf abgeschlossene Verkaufseinrichtungen. Bei der Direktvermarktung selbst erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I) ist eine regionale Wertschöpfungskette im Sinne von Ziffer 4.5 RL stets gegeben. Eine Direktvermarktungseinrichtung kann auch gefördert werden, wenn auch zugekaufte Anhang-I-Ware angeboten wird; der Umsatzanteil der eigenen Erzeugnisse muss dabei innerhalb einer Frist von fünf Jahren durchweg den größeren Teil ausmachen.</p> |
| 1.3.2 | <p>Fahrsiloanlage: Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.</p> <p>Wirtschaftsdüngerlagerstätten sind nur in Verbindung mit Stallbauten förderfähig, somit nicht als Investitionsschwerpunkt.</p>   |
| 1.3.3 | <p>Investitionen in Bewässerungsanlagen: In Zusammenhang mit der neuen Anlage muss bei dieser eine Wassereinsparung von mindestens 15 % nachgewiesen werden.</p> <p>Wird erstmalig in eine Linear- und Kreisberegnung oder in eine Tropfbewässerung investiert, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich.</p> <p>Der Nachweis einer Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes kann statt anhand einer Wassereinsparung auf andere Art erfolgen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionen in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirken,</li> <li>– Investitionen zum Bau von Speicherbecken,</li> <li>– Investitionen zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf den Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirken.</li> </ul> <p>Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist zu beachten.</p>  |
| 1.3.4 | <p>Andere bauliche Investition (z.B. Ackerbau, Gartenbau): Investitionen, die nicht die Schaffung von Tierplätzen zum Schwerpunkt haben, sind nur förderfähig, wenn sie eine signifikante Verbesserung der Umwelt- oder Klimabedingungen bewirken. Bei Abluftreinigungsanlagen für Schweinehaltungs- und Mastgeflügelanlagen und Gewächshäusern auf Basis der Erkenntnisse im Rahmen des Forschungsverbundprojektes „Zukunftsinitiative Niedrigenergie-Gewächshaus“ (ZINEG) wird von so einer Verbesserung ausgegangen. Für andere Fördergegenstände, z.B. Obstlagerhallen mit besonders energiesparender Ausstattung, muss eine Verbesserung der Umwelt- oder Klimabedingungen ggü. dem Stand der</p>  |

|  |   |
|--|---|
|  | Technik um mind. 20 % absehbar sein. Zur Antragstellung muss die zu erwartende Verbesserung durch ein entsprechendes Gutachten belegt werden, das von einer vom Antragsteller und dem Bauausführenden unabhängigen Person bzw. Einrichtung erstellt wird, z.B. einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Energieberater oder einer Universität. |
|--|---|

|     |   |
|-----|---|
| 2.  | <b>Zusätzliche Punkte</b><br>Die zusätzlichen Punkte können mit dem Investitionsschwerpunkt kombiniert werden. Mehrfachnennungen sind möglich.  |
| 2.1 | Ökologischer Landbau gemäß VO (EG) Nr. 834/2007: Die gesamte Tierhaltung und alle Flächen des Betriebes sind ökologisch zu bewirtschaften. Betriebe, die nur einen Öko-Stall bei konventionellem Ackerbau bewirtschaften, erhalten diese Punkte nicht. Bei Geflügel dürfen pro Gebäude dürfen max. 6.000 Tiere gehalten werden; sofern mehrere Ställe vorhanden sind, müssen diese mind. 150 m auseinander liegen. Eine Kopie des NAU-C-Bewilligungsbescheids ist mit dem Antrag einzureichen.  |
| 2.2 | Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf max. 2,0 GV/ha: Die Zusatzpunkte stehen Unternehmen zu, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über 2,0 GV/ha haben und den Tierbesatz auf max. 2,0 GV/ha reduzieren. Der Tierbesatz im Betrieb muss dabei reduziert werden und während der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) bleiben. Da die Reduzierung des Nährstoffanfalls im Vordergrund steht, kann es sich bei Alt- und Neubau um unterschiedliche Tierarten handeln. Ggf. sind Pachtverträge mit Gültigkeit für die Zweckbindungsfrist vorzulegen.   |
| 2.3 | Schweinehaltung mit Auslauf: Folgende Netto-Auslauffläche pro Tier muss ständig zugänglich sein: Ferkel ab 40 Tagen und bis 30 kg: 0,4 m <sup>2</sup> ; Mastschweine bis 50 kg: 0,6 m <sup>2</sup> ; bis 110 kg: 1,0 m <sup>2</sup> ; über 110 kg: 1,2 m <sup>2</sup> ; Sauen 1,9 m <sup>2</sup> , Sauen mit Ferkeln bis zu 40 Tagen 2,5 m <sup>2</sup> .   |
| 2.4 | Innovative Projekte: Als innovativ werden Vorhaben aufgefasst, die der landwirtschaftlichen Forschung und experimentalen Entwicklung dienen mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte landwirtschaftliche Produktionsverfahren zu entwickeln, insbesondere im Bereich Tier- oder Ressourcenschutz. Dazu gehört der Praxistest vorhandener wissenschaftlicher, technischer, landwirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten. Vorhaben können gefördert werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>– sie hinreichend konkretisiert und realisierbar sind,</li> <li>– sie mittelfristig geeignet sind, die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zu verbessern und die wirtschaftliche Nutzung erkennen lassen,</li> <li>– sie das für einen landwirtschaftlichen Betrieb tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten,</li> <li>– sie einen Beitrag für den landwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen</li> <li>– eine wissenschaftliche Studie vorliegt oder eine wissenschaftliche Begleitung sichergestellt ist.</li> </ul> |
| 2.5 | Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GVE/ha: Maßgeblich ist die Betriebsstätte. Eine Übersicht zu den Landkreisen befindet sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ( <a href="http://www.lwk-niedersachsen.de">www.lwk-niedersachsen.de</a> ).  |
| 2.6 | Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mind. 0,5 GVE/ha, aber unter 1,0 GVE/ha: Maßgeblich ist die Betriebsstätte. Eine Übersicht zu den Landkreisen befindet sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ( <a href="http://www.lwk-niedersachsen.de">www.lwk-niedersachsen.de</a> ).   |

|      |  |
|------|--|
| 2.7  | Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes: Innerhalb der Zweckbindungsfrist (fünf Jahre) darf der Bestand der betr. Tierart nicht ausgeweitet werden.   |
| 2.8  | Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung: Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.   |
| 2.9  | Junglandwirt / Junglandwirtin oder Existenzgründer / Existenzgründerin: Voraussetzung für die Anerkennung als Junglandwirt ist, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre ist und die AFP-Antragstellung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Bei Gesellschaften müssen alle Gesellschafter die Voraussetzungen erfüllen.<br>Eine Existenzgründung darf max. zwei Jahre vor Antragstellung erfolgt sein, wobei es sich um eine erstmalige selbstständige Existenzgründung handeln muss, jedoch nicht um Betriebsteilung oder Hofnachfolge. Statt auf die Vorwegbuchführung wird hier auf einen angemessenen Eigenkapitalanteil und einen Nachweis der Wirtschaftlichkeit abgehoben. Ein Eigenkapitalanteil von 20 % am Unternehmen und am Fördervorhaben ist anhand von Bankbelegen nachzuweisen. Zur Wirtschaftlichkeit des landw. Unternehmens einschließlich der geplanten Investition muss ein Gutachten vorgelegt werden. Ein Abschluss in einem Agrarberuf ist weitere Voraussetzung. |
| 2.10 | Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim)  |
| 2.11 | Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich: Ein hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude muss mind. 10 m <sup>2</sup> groß sein, mindestens 1,5 m <sup>2</sup> Fensterfläche (Sichtfläche ohne Rahmen) haben und Einsicht in alle Produktionsbereiche bieten. Der Besucherbereich muss nach Terminabsprache in angemessener Zeit zugänglich sein.  |
| 2.12 | Antragsteller / Antragstellerin hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen: Die Beratung muss im Rahmen der Fördermaßnahme EB erfolgt sein, d.h. von einem anerkannten Berater durchgeführt, zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen und mit dem Antragsteller / der Antragstellerin abgerechnet sein. Folgende Anlagen sind einzureichen:<br>– Beratungsnachweis (Dieses Formblatt muss der Berater bereitstellen)<br>– Rechnung des Beratungsanbieters<br>– Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug).   |
| 2.13 | Verknüpfung mit der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe (Maßnahme EIP): Im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ können Akteure wie Landwirte, Forscher, Berater sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors operationelle Gruppen (OG) gründen und im Rahmen ihrer Tätigkeit durch die Gemeinschaft und die Mitgliedsstaaten unterstützt werden. Sofern ein Antragsteller nachweisen kann, dass das von ihm geplante Investitionsvorhaben inhaltlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer anerkannten und geförderten OG steht, erfüllt er dieses Auswahlkriterium.   |
| 2.14 | Verknüpfung zu einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) / LEADER: Einzureichen ist ein Nachweis, dass das Investitionsvorhaben aus einer Lokalen Aktionsgruppe gem. VO 1303/2013 abgeleitet ist und in der betreffenden Gebietskulisse umgesetzt wird.  |
| 2.15 | Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE): Eine Kopie des Bewilligungsbescheids der ZILE-Förderung (z.B. Diversifizierung, ländlicher Tourismus) ist dem AFP-Antrag beizulegen.   |